

Vergessen und verloren?

Die Vögel des Feldes



Die Lage der Vögel der Agrarlandschaft ist dramatisch. Für eine Wende zum Besseren muss der Deutsche Bundestag gesetzgeberisch tätig werden, müssen sich Landbewirtschaftung und Konsumverhalten radikal ändern. VON WILHELM BREUER

Auf einer Schneedecke versagt das Tarnvermögen der Rebhühner, die ohne die weiße Spur des Winters in Ackerfurchen und zwischen den aufwachsenden Feldfrüchten kaum auszumachen sind. Nach der Brutzeit reihen sich die Rebhühner im Familienverband auf wie Perlen auf einer Schnur, einstmals lange Ketten bildend und umso leichter zu erkennen auf verschneitem Feld. Mit dem Ackerbau ist das Rebhuhn aus der asiatischen Steppe in die mitteleuropäischen Agrarlandschaften eingewandert. Dort ist der Charaktervogel der Feldflur beispielsweise in Deutschland noch bis in die 1970er Jahre zu Hunderttausenden erlegt worden – in einem jeden Jahr. Waren früher Siedlungsdichten von mehr als fünfzig Brutpaaren auf einem Quadratkilometer keine Seltenheit, sind dort heute fünf Paare eine Sensation und von der Art verwaiste breite Landstriche Normalität. Die aktuelle Rote Liste der Brutvögel Deutschlands rechnet nur noch mit 21.000 bis 37.000 Brutpaaren.

Das Rebhuhn pars pro toto

Schon vor 30 Jahren war das Rebhuhn rar, weshalb es Vogelschützer 1991 zum Vogel des Jahres wählten, was den negativen Trend nicht aufhielt. Seit 1980 sind die Bestände europaweit um 94 Prozent zurückgegangen; nicht allein in

Deutschland bei fortdauernder Bejagung. In der letzten Dekade brachten die Jäger hierzulande 30.000 Rebhühner zur Strecke; wenngleich im Jagdjahr 2019/20 nur noch 1.877; 70 Prozent weniger als zehn Jahre zuvor – aus umsichtiger Jagdzurückhaltung und mangels Masse? Diese Abschusszahlen sind wenig im Vergleich zu einst. 1885/86 wurden allein im preußischen Staatsgebiet mehr als 2,5 Millionen Rebhühner erlegt. Man stelle sich die Länge der Strecke der taubengroßen Vögel vor. Beinahe erinnert ihr Schicksal an den Untergang der nordamerikanischen Wandertaube, die noch zu Beginn des 19. Jahrhunderts zig Millionen zählte, in Schwärmen den Himmel verdunkelte und so massiv bejagt wurde, dass die Letzte ihrer Art im Jahr 1914 in einem Zoo starb.

Die Jagd aufs Rebhuhn erscheint wie aus der Zeit gefallen. Doch für die Bestandseinbrüche seit den 1970er Jahren ist weniger die Jagd verantwortlich und schon gar nicht der Klimawandel, den eine verunsicherte Klimabewegte, aber kenntnisarme Gesellschaft reflexhaft auch dort am Werk sieht, wo andere Gründe ausschlaggebend sind. Fürs Rebhuhn sind, wie für nicht wenige andere bedrohte Arten, trockene Sommer und milde Winter, die vorhergesagt werden, günstig und Jahrhundertwinter geradezu katastrophal. Von dem starken Einbruch in den beiden nassen Sommern 1978



und 1979 und dem schneereichen Winter 1978/79 haben sich die Bestände des von Fressfeinden und Jägern gesuchten Rebhuhns nicht mehr erholt. Dabei kann ein Rebhuhnlegee bis zu zwei Dutzend Eier umfassen.

Angezählt ist nicht allein das Rebhuhn, sondern die Vogelwelt der Agrarlandschaft mit den anderen, früher als Kulturfollower oder Allerweltsarten apostrophierten Arten wie Wachtel, Kiebitz, Feldlerche, Wiesenpieper, Braunkehlchen und Grauammer. Ihre Bestände schmelzen wie Schnee in der Märzsonne; allerdings weithin unbemerkt in einer Nation, die mehr Automarken als Vogelarten kennt. Die Erinnerungen an die großen Bestände der Agrarvögel sind verblasst. Maßstab des Verlorenen ist dem Menschen bestenfalls, was er selbst aus eigener Anschauung noch kennt, sofern er es denn vermisst. So schleicht sich die Gewöhnung von einer Generation in die nächste ins Bewusstsein ein. Leise, unbemerkt und deshalb doppelt gefährlich.

Monotonie statt Vielfalt

Mit den 1970er Jahren beschleunigte sich der Wandel der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Landwirtschaft rasant. In den Flurbereinigerungsverfahren verschmolzen die vormals kleinparzellierten Felder zu großen Schlägen, wur-

den Gebüsche, Raine und Brachen beseitigt, Acker- und Grünland planiert und drainiert. Die Bewirtschaftung erlebte eine ungeheure Mechanisierung. Das scheinbar Nutzlose wurde ausgelöscht, aus Vielfalt Einfachheit. Seit einem halben Jahrhundert werden Pflanzen und Tiere, die den Ertrag der Nutzpflanzen zu mindern vermögen, mit immer effizienteren Bioziden bekämpft – folgenreich nicht nur für die Arten, die man treffen will, sondern für die gesamte Lebensgemeinschaft. Der jährliche Wirkstoffverbrauch stieg von 20.000 auf 45.000 Tonnen, der Weizenertrag je Hektar verdoppelte sich. Unterdessen fehlt es den Feldhühnern nicht nur an der Deckung vor Fressfeinden, sondern schon an dem, was übers Jahr einen Rebhuhnmagen füllen muss: Wildkräuter- und Gräsersamen, Knospen und Beeren der Büsche, die Masse der Blattläuse, Laufkäfer und Spinnen, Ameisenarmeen und die Vielzahl der anderen wirbellosen Bodentiere. Ohne die eiweißreiche Insektennahrung vermögen Rebhuhnküken vielleicht zu schlüpfen, aber nicht zu wachsen. Das Leben hat sich buchstäblich vom Acker gemacht; nicht allein in Deutschland, sondern in der gesamten Europäischen Union. Das Land ist an zu vielen Stellen grün, wo es bunt sein sollte. →

Immer weniger Vögel brüten in der Agrarlandschaft. Auch der Bestand der Feldlerche ist in Deutschland innerhalb von zehn Jahren um 40 Prozent auf etwas mehr als eine Million Brutpaare geschrumpft: Es fehlt an Wildkräutern und Insekten, am Schutz vor schwerem Gerät, Gülle, Dünger, künstlicher Beregnung und Bioziden. Gleich zweimal – nämlich 1998 und 2019 – wies die Wahl zum Vogel des Jahres auf den Rückgang der Feldlerche hin. Doch eine Wende zum Besseren ist ausgeblieben.

(Fotos: Ralf Kistowski/www.wunderbare-erde.de)





Gesetzgeberischer Totalausfall

Als im Dezember 1976 der Deutsche Bundestag das Bundesnaturschutzgesetz verabschiedete, bahnte sich der Niedergang der Vögel der Agrarlandschaft bereits an, ohne dass der Gesetzgeber auch nur einen Versuch zu ihrem Schutz unternahm. Im Gegenteil: Er verstieg sich im Schulterchluss mit dem Deutschen Bauernverband zu der Vermutung, die „ordnungsgemäße“ Landwirtschaft diene in der Regel den Zielen dieses Gesetzes, ohne Kriterien für das festzulegen, was als eine ordnungsgemäße Bodennutzung hätte gelten können. Die Vermutung beschäftigte Schrifttum und Rechtsprechung, aber zu oft blieb jede Art der Landbewirtschaftung naturschutzrechtlich unbeanstandet, wenn sie agronomisch sinnvoll war. Die tägliche Wirtschaftsweise – Pflügen, Eggen, Schleppen, Walzen, Säen, Düngen, Spritzen, Mähen, Ernten – stellte der Gesetzgeber von jedem Prüfungs- und Zulassungsvorbehalt frei und verschaffte der Landwirtschaft

so gegenüber anderen Natur und Landschaft beeinträchtigenden Nutzungen eine Sonderstellung. Für einen ganzen Berufsstand war Landwirtschaft, was sie ihm nach eigener Selbstwahrnehmung und Selbstdarstellung bis heute ist: „angewandter Naturschutz“. Ein von der Agrarwirtschaft vereinnahmter Naturschutz, der, jahrzehntelang in den Landwirtschaftsministerien des Bundes und der Länder ressortiert, ein Nischendasein führte mit wenig Personal, noch weniger Stellenwert und ohne Regelungsbefugnissen auf dem Feld.

Mit den wachsenden Biodiversitätsverlusten wurde der Ruf nach Anforderungen an eine im Sinne des Naturschutzes ordnungsgemäße Landwirtschaft immer drängender. Es zeigte sich, dass die gesetzlichen Sorgfalts- und Betreiberpflichten, an welche Landwirte gebunden sind, nicht genügen. Doch erst 2002 rang sich der Bundesgesetzgeber zu Konkretisierungen durch, die in § 5 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes nachzulesen sind. Der Gesetzgeber fand darin For-



Für Agrarvögel problematische Aspekte der Bodenbewirtschaftung – vier von vielen: Ausbringung von Gülle zur Zeit der Eiablage (l.o.); Einsatz von Bioziden im Rapsfeld (l.u.); Grünlandmahd zur Brut- und Nestlingszeit (Fotos: Eilert Voß); die in Deutschland mit Mais bestellte Fläche (Foto u.: Michael Papenberg) umfasst ein Viertel der ackerbau-lich genutzten und mehr als die doppelte aller Naturschutzgebietsflä-chen zusammengenommen.



mulierungen, die nach Auffassung aller Kommentatoren der Schwachpunkt des Gesetzes und ordnungsrechtlich ein Totalausfall sind, weil es ihnen für den Vollzug schlicht an der nötigen Bestimmtheit fehlt, weshalb sie hier zu zitieren nicht lohnt. Bei dem wohlfeilen ökologischen, aber leeren Wortgeklänge hat es der Gesetzgeber bis heute belassen. Ein Debakel, dessen Resultat die Bundesregierung 2018 im Koalitionsvertrag mit den euphemistischen Worten ins Positive zu wenden versuchte, die Landwirtschaft habe „ein großes Potenzial für die Bewahrung der Biodiversität“.

Anordnungen Fehlanzeige

Immerhin an einer Stelle hat der Gesetzgeber nachgearbeitet – allerdings nicht freiwillig, sondern 2007 gezwungenermaßen nach der Verurteilung vor dem Europäischen Gerichtshof und drohender Strafzahlungen. Seitdem hat es das Bundesnaturschutzgesetz in § 44 Absatz 4 den Naturschutzbehörden aufgetragen, Beschränkungen der landwirtschaftlichen Bodennutzung anzuordnen, wenn mit der Bewirtschaftung eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der Acker- und Grünlandvögel verbunden ist und diese nicht mit anderen Schutzmaßnahmen wie etwa freiwilliger Rücksichtnahme abgewendet werden kann. Für eine Anordnung kommt beispielsweise eine Verschiebung einer für bodenbrütende Vögel verlustreichen,

weil zu frühen Bodenbearbeitung, Mahd oder Ernte infrage, ein zeitlich und räumlich befristetes Aussparen von Gelegen, aber auch die Untersagung einer dauerhaften Nutzungsin-tensivierung. Das klingt vielversprechend. Zuvor hatte Deutschland die landwirtschaftliche Bodennutzung von artenschutzrechtlichen Verboten vollständig ausgenommen, weshalb der Europäische Gerichtshof Deutschland verurteilte und Korrekturen verlangte.

Doch die möglichen Bewirtschaftungsbeschränkungen wagt kaum eine Naturschutzbehörde anzuordnen, schon aus Sorge vor Entschädigungsforderungen und einer abnehmenden Kooperationsbereitschaft der Landwirte, auf die der Naturschutz im Agrarraum so dringend angewiesen ist, zu der er aber nicht verpflichtet darf. Im Übrigen erfordert jede Anordnung mehr als den Mut des einzelnen Behördenmitarbeiters, nämlich die Zustimmung der Behördenleitung, und verwaltungsrechtlich muss alles richtig gemacht werden. Beides ist angesichts eines asymmetrischen Kräfteverhältnisses zwischen Landwirtschaft und Naturschutz und für eine chronisch unterbesetzte Naturschutzverwaltung alles andere als leicht. Das gilt bereits für die vor einer Anordnung vorzunehmende Abgrenzung der lokalen Population und das Unterfangen, die Verschlechterung ihres Erhaltungszustandes dem konkreten Bewirtschaftungsvorgang zweifelsfrei zuzurechnen. Und wer ist über das jährlich variierende Brutvogelge-

→

schehen auf 16,7 Millionen Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche in Deutschland so genau im Bilde? Welche Naturschutzbehörde kann über die witterungsabhängigen Betriebsabläufe landwirtschaftlicher Unternehmen auf dem Laufenden sein oder hat präzise Kenntnis von Ort und Stelle der von Traktorreifen, Biozidnebel, Mähwerk und schwerem Gerät bedrohten Kiebitznester oder den Nestlingen der noch nach Hunderttausenden zählenden, aber stetig abnehmenden Zahl Feldlerchen, um rechtzeitig reagieren zu können? Schon deshalb hat es die vom Bemühen des Gesetzgebers um eine möglichst weitgehende Schonung der Landwirtschaft geprägte Sondervorschrift bis heute nicht vermocht, den Rückgang der Feldvögel aufzuhalten.

Schutzgebiete oder Notstandsgebiete?

Dabei hätte sich die Lage der Vögel der Agrarlandschaft schon nach dem Inkrafttreten der Europäischen Vogelschutzrichtlinie durchgreifend verbessern müssen, denn sie verpflichtet den Mitgliedsstaat seit 1979, die zum Schutz bestimmter Vogelarten zahlen- und flächenmäßig geeignetsten Gebiete unter Schutz zu stellen und einen günstigen Erhaltungszustand dieser Arten zu gewährleisten. Zu diesen Arten zählen auch Vogelarten der Agrarlandschaft, beispielsweise Wiesenvögel wie Bekassine, Großer Brachvogel oder Braun-



kehlchen und Ackervögel wie Grauammer oder Ortolan. Bemerkenswerterweise nicht das Rebhuhn, weil man sich in den 1970er Jahren das Ausmaß des Rückganges nicht vorzustellen vermochte. Man kann von Glück sagen, dass in Deutschland auf Druck der Europäischen Kommission, wenngleich spät, einige Vogelschutzgebiete auch für diese Vogelarten eingerichtet worden sind. Doch sie sind Pechvögel geblieben – aus mehreren Gründen.

Anzahl und Größe der für Agrarvögel eingerichteten Europäischen Vogelschutzgebiete machen nur einen kleinen einstelligen Prozentanteil der Landwirtschaftsfläche aus. Umso mehr sollten darin die verbliebenen Vögel geschützt sein. In Wahrheit sinken ihre Bestände großenteils oder erlöschen sogar auch dort, wie gerade in Niedersachsen die Vorkommen des Ortolans in einem eigens zu seinem Schutz eingerichteten Vogelschutzgebiet, weil selbst darin nicht der nötige Schutz erreicht wird. Dabei würden naturschutzrechtliche Beschränkungen aufgrund der Sozialbindung des Eigentums längst nicht in jedem Fall Entschädigungsansprüche auslösen. Ein ausgleichspflichtiger Tatbestand liegt nur bei wesentlichen oder erheblichen Nutzungsbeschränkungen vor. Wenn einem Landwirt abweichend von der bisherigen Praxis beispielsweise das Mähen einer Wiese von innen nach außen auferlegt wird, mag dies für ihn lästig sein, aber eine ausgleichspflichtige Belastung ist dies ebenso wenig, wie die Begrenzung bestimmter Bodenbearbeitungen auf ein ausreichend bemessenes Zeitfenster. Auch sind Bewirtschaftungsvorgaben, die sich lediglich aus der Lage und Situation des Grundstücks ergeben, im Regelfall ohne Weiteres zumutbar. Überdies muss der Eigentümer grundsätzlich hinnehmen, dass ihm möglicherweise eine rentablere Grundstücksnutzung verwehrt wird, denn Artikel 14 Absatz 1 des Grundgesetzes schützt nicht die eintätigste Nutzung des Eigentums: „Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll zugleich dem Wohle der Allgemeinheit dienen.“ Aber der Staat ist offenkundig selbst in Vogelschutzgebieten nicht willens, die gebotenen Möglichkeiten zu nutzen, geschweige auszuschöpfen. Dabei sollten die Lebensbedingungen für die Agrarvögel in den Schutzgebieten so günstig sein, dass aus ihnen heraus die Restbestände im Umland gestützt werden. Das ist eine Grunderwartung an jedes Naturschutzgebiet, die sich allerdings als Fiktion erweist.

Vor 15 Jahren brüteten in Deutschland noch bis zu 14.000 Ortolanpaare. Die Rote Liste der Brutvögel rechnet in Deutschland aktuell nur noch mit 7.500 bis 11.500 Paaren. Zu den Rückgangsursachen zählen zu frühe Erntetermine beispielsweise von Grünroggen für Biogasanlagen, die Ausweitung des Maisanbaus, Eutrophierung und hoher Biozideinsatz. (Foto: Markus Gläßel)



Ohne Ackerkräuter keine Insekten. Ohne Insekten keine Feldvögel. Damit sich an Feld-, Weg- und Grabenrändern insektenreiche Habitate entwickeln können, müssen sie vor Dünger- und Biozidfracht geschützt, also entsprechend breit sein. (Foto: Achim Schumacher/ www.as-naturfotografie.de)

Gebrochene Versprechen

Statt die landwirtschaftliche Bodennutzung endlich an ordnungsrechtliche Betreiberpflichten und die Agrarsubventionen stärker an Naturschutzleistungen zu binden, setzen Politik und Verwaltung weiterhin auf den Abschluss freiwilliger Vereinbarungen. Für ihre Akzeptanz muss gezahlt werden. Die Zahlungen müssen mit den bei einer auflagenfreien Bewirtschaftung erzielbaren Preisen für Nahrungsmittel, Rohstoffe und Strom aus erneuerbaren Energien konkurrieren. Die von der öffentlichen Hand für Naturschutzmaßnahmen im Agrarraum bereitgestellten Mittel genügen weder für eine Trendumkehr noch die Verhinderung weiterer Biodiversitätsverluste. Das Unverhältnis zeigt der Energiepflanzenanbau: Auf einer Million Hektar wächst dank staatlich festgesetzter Vergütung Mais für den Betrieb von 9.500 Biogasanlagen. Die finanziell weniger attraktiven Naturschutzmaßnahmen im Agrarraum erreichen zumeist nur Einzelflächen, zudem ohne jede längerfristige Bindung und zusammengenommen nur einen kleinen einstelligen Prozentanteil der landwirtschaftlichen Nutzfläche. Die bereits in der BSE-Krise vor 20 Jahren von der Bundesregierung versprochene Agrarwende ist ausgeblieben. Dass die Abgeordneten des neugewählten Deut-

schen Bundestages das Versprechen einlösen, steht nicht zu erwarten. Stattdessen wird der lukrative Ausbau der Wind- und Solarenergiewirtschaft die Lebensbedingungen der Agrarvögel zusätzlich verschlechtern, weil die einen die Anlagen weiträumig meiden und andere mit Rotoren und verspiegelten Oberflächen kollidieren.

Da der Gesetzgeber das Schicksal der Agrarvögel nicht wenden mag oder nicht zu wenden vermag, lastet umso mehr Verantwortung auf den Konsumenten, die mit ihrer Kaufentscheidung für Produkte aus ökologischer Landwirtschaft mehr zum Schutz der Vögel des Feldes beitragen können, als sie denken. Jedenfalls ist es besser, ein Streichholz anzuzünden, als die Dunkelheit zu beklagen. ■

WILHELM BREUER wuchs auf einem Bauernhof auf, ist Dipl.-Ing. der Landschaftspflege und Lehrbeauftragter für Naturschutzrecht an der Fakultät Agrarwissenschaften und Landschaftsarchitektur der Hochschule Osnabrück.



„Man darf gespannt sein, ob der jetzt größte Bundestag mit 736 Mitgliedern sich des Problems der Agrarvögel annehmen wird.“